

Schutz- und Hygienekonzept des Breitesport Hallenfußball Stendal

Vorbemerkungen

Der Spielbetrieb kann nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer am Spielbetrieb teilnehmenden Freizeitmannschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Spielbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Es muss allen Aktiven bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs für den Hallenfußball noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Hansestadt Stendal.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Das Schutz- und Hygienekonzept umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Dokumentationspflicht.....	2
2. Einhaltung der Abstandsregelungen	2
3. Desinfektion	2
4. Vorgehen bei einem Infektionsfall	2
5. Allgemeine Verhaltensregeln	2
6. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende	3
7. Kommunikation	3

1. Dokumentationspflicht

Alle Teilnehmer müssen zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren. Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden. Für die Anwesenheitsdokumentation darf das Spielformular, welches weiterhin auch zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden darf, verwendet werden. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren

2. Einhaltung der Abstandsregelungen

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem und nach dem Spielbetrieb sowie beim Verlassen der Sporthalle müssen die 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.

3. Desinfektion

Es wird geraten, in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber (Hansestadt Stendal) einen (möglichst) kontaktlos bedienbaren Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sporthallen zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufzustellen. Die Desinfektion der Spielgeräte regelt der Breitensport individuell.

4. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Sport-Fachverband machen. Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen der Fachverbände für die Saison 2020/2021 geregelt.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb ist in festen Gruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten
- Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden! Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.

- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. (Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können)
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen

6. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende

- Die Anwesenheit von anderen Personengruppen (bspw. Eltern, Großeltern, Freunde, Begleitpersonen jeglicher Art) als die Teilnehmenden sollte nach Möglichkeit vermieden werden.
- Das Hinbringen und Abholen von Teilnehmenden ist unter Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregelung, Mund-Nase-Bedeckung und Dokumentationspflicht) erlaubt.
- Für den Wettkampfbetrieb sind Zuschauer erlaubt, sofern die Abstandsregelung, das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung und die Dokumentationspflicht vom Heimteam sowie den Zuschauenden selbst eingehalten wird. Daraus folgt, dass die Auslastung der Zuschauertribünen in den Sporthallen nur soweit ausgenutzt werden kann, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Zuschauern gewährleistet werden kann.
- Sofern die Heimmannschaft die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann, Zuschauende das Tragen der Mund Nasen-Bedeckung nicht einhalten und der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen wird, darf er Zuschauenden (auch von der Gastmannschaft) den Zutritt zur Halle untersagen oder der Halle verweisen.

7. Kommunikation

- Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen.
- Die Mannschaftenverantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sparteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

Darüber hinaus werden alle Freizeitmannschaften dazu angehalten in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber eine Ausschilderung in den Sporthallen vorzunehmen. Hierfür können die vorgefertigten Schilder in der Anlage genutzt werden.